

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/2374 –**

### **Gebührenfreiheit des Studiums**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil des Zweiten Senats vom 26. Januar 2005 entschieden, dass nach damaliger Einschätzung weder der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse noch die Wahrung der Wirtschaftseinheit im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 GG eine bundesgesetzliche Regelung zur Frage der Studiengebühren erlaubt.

Inzwischen haben die meisten Bundesländer konkrete Gesetzesvorhaben zur Einführung allgemeiner Studiengebühren auf den Weg gebracht. Mit der beschlossenen Föderalismusreform haben sich die Kompetenzen von Bund und Ländern im Hochschulbereich verändert. Zu den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung gehören nun Hochschulzugang und Studienabschlüsse. Eine Regelung zu Gebühren soll dabei nicht umfasst sein. Der Bund behält weiterhin die Kompetenz für die Ausbildungsförderung.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sollte geprüft werden, inwieweit die aktuellen Entwicklungen – entgegen der damaligen Einschätzungen des Bundesverfassungsgerichts – der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet und die Wahrung der Wirtschaftseinheit entgegenstehen. In diesem Rahmen ist zudem zu prüfen, welche Möglichkeiten der Bundesregierung offen stehen und inwieweit sie diese Möglichkeiten zu nutzen gedenkt, um eine bundesweite Gebührenfreiheit des Studiums in Zusammenarbeit mit den Ländern zu garantieren (z. B. Abschluss eines Staatsvertrages im Rahmen der laufenden Verhandlungen zum Hochschulpakt).

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Gesetzentwürfe bzw. bereits beschlossenen Gesetze zur Einführung allgemeiner Studiengebühren in den Bundesländern vor dem Hintergrund der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse?
2. Wie bewertet die Bundesregierung die Gesetzentwürfe bzw. bereits beschlossenen Gesetze zur Einführung von Studiengebühren in den einzelnen Bundesländern für die folgenden Studierendengruppen vor allem in Hinblick auf mögliche Diskriminierungen beim Hochschulzugang und im Studienverlauf (bitte konkrete Angaben zu den einzelnen Bundesländern) von
  - a) Frauen
  - b) Studierenden aus finanziell schlechter gestellten Haushalten
  - c) Migrantinnen und Migranten (bitte aufschlüsseln nach EU-Herkunft und Nicht-EU-Herkunft)
  - d) Studieninteressierten bzw. Studierenden mit chronischer Krankheit oder Behinderung?

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. Januar 2005 (2 BvF 1/03) festgestellt, dass der Bund nicht die verfassungsrechtliche Kompetenz hat, die Studiengebührenfreiheit des Erststudiums gesetzlich zu verankern. Das Bundesverfassungsgericht führte in der Entscheidung u. a. aus, dass gemäß Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) der Bund Rahmenvorschriften nur erlassen dürfe, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich mache. Der Bund habe aber nicht ausreichend dargetan, dass diese Voraussetzungen erfüllt seien. Nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind daher die Länder für die Entscheidung zuständig, ob und inwieweit Studiengebühren an den jeweiligen Hochschulen eingeführt werden. Das Gericht hat dabei die sozialstaatliche Verpflichtung der Länder bei der Einführung von Studiengebühren betont.

Dieser Rechtsprechung trägt auch die neue Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der vom Gesetzgeber beschlossenen Föderalismusreform Rechnung. Hiernach wird der Bund auch in Zukunft keine Regelungen in Bezug auf die Einführung von Studiengebühren in Deutschland treffen können.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder bei der Ausgestaltung ihrer Studiengebührensyste me die Vorgaben, die sich insbesondere aus der Verfassung ergeben, beachten. Dies gilt auch für den Umgang mit den in Frage 2a bis d genannten Gruppen. Hinweise, dass die Länder ihrer Verantwortung gegenüber diesen Gruppen nicht gerecht würden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Fragesteller zu, dass die Einführung allgemeiner Studiengebühren die Gefahr einer sinkenden Studierendquote mit sich bringt?

Falls nein, wie erklärt sich die Bundesregierung dann die laut Angaben des Statistischen Bundesamtes sinkende Quote von Studienanfängerinnen und Studienanfängern?

Falls ja, inwieweit erwägt die Bundesregierung eine Grundgesetzänderung zur Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung zur Studiengebührenfreiheit, um ihr Ziel einer höheren Studierendquote zu erreichen?

Erfahrungen anderer Staaten zeigen, dass die Einführung von Studiengebühren nicht zu einem Absinken der Studierendquote führt. Wesentlich ist, dass die Einführung der Gebühren verbunden wird mit Maßnahmen der sozialen Abfederung der Gebührenpflicht. Hierzu zählt, wie es in den betreffenden Ländern auch geplant ist, neben der Berücksichtigung besonderer familiärer, finanzieller oder gesundheitlicher Belastungen vor allem ein flächendeckendes Angebot zinsgünstiger und elternunabhängiger Studienkredite mit einkommensabhängiger Rückzahlung.

Die in den letzten beiden Jahren leicht rückläufige Quote von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erklärt sich durch die Einführung von Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger an den meisten deutschen Hochschulen und den Rückgang der Zahl der bundesweit verfügbaren Studienplätze.

4. Hält die Bundesregierung auch weiterhin an ihrem Anspruch einer festgelegten Verschuldungsobergrenze beim BAföG (zurzeit in Höhe von 10 000 Euro) fest?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, inwieweit kann die Bundesregierung das mit der Einführung dieser Regelung verfolgte Ziel – einer möglichst geringen und für Studieninteressierte klar kalkulierbaren Verschuldungsobergrenze bei Studienabschluss – angesichts der steigenden Zahl an Studiendarlehen, die von den Studierenden aufgrund der teilweise nicht ausreichenden BAföG-Sätze, dem Fehlen oder dem Verlust einer BAföG-Berechtigung sowie zur Finanzierung von Studiengebühren aufgenommen werden müssen, vereinbaren?

Die mit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz im Jahre 2001 geschaffene Verschuldungsobergrenze für das BAföG steht nicht zur Disposition. Sie gewährleistet für die Auszubildenden ein Höchstmaß an Sicherheit, Transparenz und Kalkulierbarkeit der aus dem BAföG resultierenden Darlehensbelastung.

Was Auszubildende ggf. darüber hinaus an sonstigen Darlehen aufnehmen, kann durch diese Deckelung naturgemäß nicht erfasst werden. Dies stellt aber nicht die Richtigkeit des Konzepts der Darlehensdeckelung beim BAföG in Frage. Die in der Frage enthaltene Behauptung, die BAföG-Sätze seien teilweise nicht ausreichend, wird im Übrigen von der Bundesregierung nicht geteilt. Das BAföG stellt nach wie vor das Fundament der Ausbildungsfinanzierung dar, Studienkredite sind insoweit ein ergänzendes Angebot der Studienfinanzierung.

5. Stimmt die Bundesregierung zu, dass es für viele Studieninteressierte wichtig ist, dass sie sich darauf verlassen können, BAföG zu erhalten, um sich für die Aufnahme eines Studiums zu entscheiden?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Tatsache, dass die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge nicht kontinuierlich erfolgt, sondern jeweils im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zur Disposition gestellt wird, obwohl der BAföG-Beirat dabei regelmäßig anderslautende Empfehlungen abgibt?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass eine verlässliche Perspektive der Studienfinanzierung für Studieninteressenten von hoher Bedeutung für die Aufnahme eines Studiums ist. Deshalb hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag festgehalten, dass das BAföG in seiner jetzigen Form erhalten bleiben soll. Bei der Entscheidung, ob Bedarfssätze und Freibeträge angepasst werden, ist nach § 35 BAföG nicht nur die Entwicklung der Einkommensverhältnisse, der Vermögensbildung und der Veränderung der Lebenshaltungskosten, sondern auch der gesamten finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Auch der Beirat für Ausbildungsförderung hat keineswegs die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge gefordert, wie in dessen Stellungnahmen nachzulesen ist, die den letzten beiden Berichten der Bundesregierung nach § 35 BAföG (Bundestagsdrucksachen 15/4995 und 15/890) beigefügt waren. Die dort vielmehr lediglich jeweils zum Ausdruck gebrachte Erwartung, dass eine schleichende Aushöhlung der staatlichen Ausbildungsförderung vermieden werden muss, wird auch von der Bundesregierung geteilt. Die am 18. Juli 2006 bekannt gewordenen jüngsten Daten aus der BAföG-Statistik des Statistischen Bundesamtes geben hier weiterhin keinen Anlass zur Besorgnis. Nach Vorlage aller entscheidungserheblichen Daten mit dem 17. Bericht nach § 35 BAföG Anfang des kommenden Jahres wird dann zu entscheiden sein, ob in Abwägung aller Entwicklungen eine Anpassung erforderlich und geboten erscheint.

6. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Fragesteller zu, dass die fehlende geschlechtsspezifische Auswertung zur Rückzahlung der BAföG-Schulden sowie der Schulden aufgrund der Inanspruchnahme eines Studienkredites der KfW-Förderbank (siehe Antwort auf die schriftliche Frage 45 der Abgeordneten Cornelia Hirsch auf Bundestagsdrucksache 16/1268) im Widerspruch zu dem auch von der EU geforderten Prinzip des Gender Mainstreaming stehen, nachdem jede gesetzliche Maßnahme auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen hin überprüft werden soll, um möglichen Benachteiligungen entgegenwirken zu können?

Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch zum Prinzip des Gender-Mainstreaming. Durch die besonders sozial ausgestalteten Rückzahlungsregelungen des BAföG ist sichergestellt, dass weder Frauen noch Männer in der Rückzahlungsphase benachteiligt werden.

7. a) Wie bewertet die Bundesregierung den unterschiedlichen Umgang mit der Kostenpflichtigkeit bei der zweistufigen Studienstruktur (Bachelor und Master) bei den Studiengebührenmodellen der einzelnen Bundesländer?
- b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der teilweise unterschiedlichen Behandlung von Bachelor und Master bei den Gebührenmodellen der Bundesländer für die Gestaltung des BAföG sowie für die zukünftige bundesweite Regelung der Hochschulabschlüsse?

Wie sich bereits aus der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ergibt, fällt die Entscheidung über die Erhebung von Studiengebühren und die etwaige Ausgestaltung des Studiengebührenmodells in die Zuständigkeit der Länder. Für den Bund resultieren daraus keine Implikationen.

8. a) Wird die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zum Hochschulpaket den Ländern den Vorschlag zum Abschluss eines Staatsvertrages zur bundesweiten Sicherung der Gebührenfreiheit im Hochschulbereich unterbreiten?  
Warum bzw. warum nicht?
- b) Inwiefern hält es die Bundesregierung für wünschenswert, die Mittel des Hochschulpaktes an die Sicherung eines gebührenfreien Studiums zu koppeln?

Ein solcher Vorschlag ist derzeit nicht vorgesehen – siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie wird die Bundesregierung angesichts der aktuellen Entwicklungen zur Einführung von Studiengebühren in den Ländern, die Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der von der Bundesrepublik Deutschland durch das Vertragsgesetz vom 24. November 1973 (Bundesgesetzblatt 1973 II, S. 1569) in den Rang eines formellen Bundesgesetzes erhoben wurde und in dem im Artikel 13 unter anderem die Gebührenfreiheit des Studiums gefordert wird, sichern?

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 verpflichtet die Vertragsstaaten gemäß Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c dazu, den Hochschulunterricht für jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich zu machen. Hierzu wird insbesondere die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit verlangt. Entscheidend ist, dass der Zugang von der Finanzkraft des Einzelnen unabhängig bleibt.

Die Einführung von Studiengebühren ist demnach dann nicht völkerrechtswidrig, wenn durch geeignete Förderungssysteme dafür Sorge getragen wird, dass auch finanzschwachen Studienanwärtern der Zugang zur Hochschulausbildung ermöglicht wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. Januar 2005 (2 BvF 1/03) festgestellt, dass die Länder für die Entscheidung zuständig sind, ob und inwieweit Studiengebühren an den jeweiligen Hochschulen eingeführt werden (siehe hierzu bereits die Antwort zu den Fragen 1 und 2).

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder bei der Ausgestaltung ihrer Studiengebührensensysteme auch die Zielsetzung und die Regelungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Konkretisierung ihrer eigenen sozialstaatlichen Verpflichtung berücksichtigen. Hinweise auf Verstöße gegen diesen Pakt durch die Länder bei der Ausgestaltung ihrer Studiengebührensensysteme liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung von Studiengebühren in den Ländern vor dem Hintergrund der in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 10. Juni 2006 formulierten Bedenken, dass sich „Exzellenz in Lehre und Forschung nicht erreichen lässt, wenn die sozioökonomische Herkunft eine Barriere für den Hochschulzugang oder für eine Forschungskarriere darstellt“ (siehe Drucksache KOM (2006) 208, S. 9)?

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2.



